

**Richtlinien mit Entgeltstarif
für die Benutzung der Schulturnhalle der Gemeinde Prisdorf**

vom 19. Juli 1972

Änderungen:

1. Nachtrag vom 16.09.1980
2. Nachtrag vom 30.01.1997
3. Änderung vom 01. 02.2003

§ 1 Allgemeines

Die Schulturnhalle der Gemeinde Prisdorf wird, soweit schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, für sportliche Veranstaltungen den Verbänden, Vereinen oder sonstigen Einzelgruppen nach Maßgabe folgender Vorschriften zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vergabe der Räume

Die Vergabe der Räume und die Festsetzung der Zeiten erfolgen durch den Bürgermeister.

Anträge auf Gestattung der Mitbenutzung sind bei ihm einzureichen.

Die Vergabe kann als einmalige oder als laufende Mitbenutzung erfolgen.

Über Vergaben, die eine laufend wiederkehrende Benutzung zur Folge haben, ist ein Plan (Stundenplan) zu führen, der in der Halle an der dafür vorgesehenen Stelle auszuhängen ist.

Die Turnhalle wird für sportliche Übungszwecke überlassen. Für die Durchführung von Wettkämpfen, insbesondere wenn Zuschauer erwartet werden, bedarf es einer besonderen vorherigen Genehmigung.

§ 3 Kreis der Mitbenutzer

Als Mitbenutzer gelten Vereine, Verbände, Gruppen oder Körperschaften.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Überlassung an Einzelpersonen zu gestatten.

Die Mitbenutzergruppen haben einen Trainings-, Übungs- bzw. Gruppenleiter zu bestimmen.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Turnhalle einschließlich Nebenräume wird grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr überlassen.

Während der Sommerferien bleibt die Turnhalle geschlossen.

Die Benutzung bzw. Mitbenutzung kann außerdem untersagt werden während der Zeit größerer Bau und Reinigungsmaßnahmen.

Der Stundenplan gemäß § 2 Abs. 4 ist so aufzustellen, dass die Halle nicht an jedem Tag voll beheizt werden muss. Dazu sind nach Möglichkeit die Sportarten getrennt und tageweise zusammenzufassen, die regelmäßig entweder eine voll beheizte oder eine niedrig beheizte Halle benötigen. In den Schulferien, an Wochenenden (sonnabends und sonntags) und an Feiertagen wird die Halle nicht voll beheizt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 5 Hausrecht

Während der Mitbenutzung übt der Hallenwart in Abwesenheit des Schulleiters das Hausrecht aus. Er hat vor allen Veranstaltungen die Halle aufzuschließen und nach Beendigung der Benutzung sich von dem Zustand der Räume zu überzeugen und als Letzter die Halle zu verlassen und abzuschließen.

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist er berechtigt, einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und sie vom Schulgrundstück zu verweisen.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann er mit Genehmigung des Bürgermeisters die weitere Veranstaltung für den Tag untersagen.

Vertretern der Gemeinde, des Amtes oder ihren Beauftragten sowie dem Schulleiter und den Beauftragten der Schule ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Verhalten in den Räumen

In der Turnhalle dürfen Übungsstunden nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines sportlich geschulten Übungsleiters stattfinden.

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet.

Der Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn jeder Übungsstunde über den Zustand und die Beschaffenheit des Raumes und der Geräte zu informieren, um evtl. Mängel entsprechend beachten zu können.

Er hat sich genauestens mit den im Aushang bekannt gegebenen Maßnahmen und Sicherheitsbestimmungen (Feuer, Unfall pp.) vertraut zu machen.

Der Übungsleiter hat als Erster die Halle zu betreten und als Letzter die Halle, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sie ordnungsgemäß aufgeräumt wurde, zu verlassen.

Von ihm ist das Turnhallenbuch zu führen, wobei insbesondere die während der Übungsstunde eingetretenen Schäden und Mängel einzutragen sind.

Schäden und Mängel, die insbesondere große Gefahrenquellen bilden, sind außerdem unverzüglich dem Turnhallenwart anzuzeigen.

Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen nur mit besonderer Genehmigung und auf eigene Gefahr eingebracht werden. Sie sind so unterzubringen, dass der übrige Sportbetrieb nicht gestört wird.

Die Turnhalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden.

Das Rauchen in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist untersagt.

Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

Benutzte Geräte, einschließlich der Recks, sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.

Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.

Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des Schulleiters erforderlich.

Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von dem Turnhallenwart bedient werden.

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.

Die Sicherheit der Geräte durch die Übungsleiter ist laufend zu beobachten und zu überprüfen.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle erwachsen.

Die Mitbenutzer (Vereine, Gruppen pp.) haften für alle Schäden der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle verschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Mitbenutzung von dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 8 Entgelt

Für die Mitbenutzung der Turnhalle und der dazugehörigen Nebenräume ist zur Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten.

Der Entgeltstarif ist aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festzusetzen und in Abständen von 3 Jahren neu zu ermitteln.

In dem Entgelt sind enthalten:

- a) die Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung pp.)
- b) die Personalkosten,
- c) die normalen Verschleißkosten für Einrichtungsgegenstände und Geräte,
- d) die Abschreibung des Gebäudes

Die Entgelte sind bei einmaliger und laufender Benutzung nach Benutzungsstunden zu berechnen.

§ 9 Fälligkeit des Entgelts

Bei einmaliger Mitbenutzung soll das Entgelt nach erteilter Genehmigung, aber vor der Veranstaltung, an die Amtskasse Pinneberg-Land überwiesen bzw. gezahlt werden. Es ist spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung zu entrichten.

Bei laufender Mitbenutzung sind die Entgelte vierteljährlich nachträglich, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats, zu zahlen.

Werden die Entgelte nach einmaliger Erinnerung nicht unverzüglich entrichtet, kann die Genehmigung der Mitbenutzung widerrufen werden.

Im Einzelfalle können Entgelte auf besonderen Antrag ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Prisdorf finden Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft .

Prisdorf, den 19. Juli 1972

Gemeinde Prisdorf
Der Bürgermeister
H a t j e

**Anlage zur Benutzungsordnung
über die Schulturnhalle Prisdorf**

Entgeltstarif

Für die Benutzung der Turnhalle einschließlich der Nebenräume
werden erhoben je Stunde 16,00 EUR